

---

**Markt Schwanstetten**

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Umweltbezogene Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	13.01.2013	<p>“[...] die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans sind als Entwicklung ca. 9,35 ha neue Wohnbaufläche, 0,71 ha gemischte Baufläche, 4,29 ha gewerbliche Baufläche und 1,52 ha Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Bei der Ermittlung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe wurde den Anforderungen zur Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme entsprochen. Innenentwicklungspotenziale wurden berücksichtigt. Der Umfang der geplanten Flächendarstellungen steht mit der zentralörtlichen Einstufung des Markts Schwanstetten als Grundzentrum im Verdichtungsraum im Einklang.</p> <p>Fläche S1 (Feuerwehrhaus) liegt im Bannwald und im Landschaftsschutzgebiet. Zur Beurteilung dieser Fläche verweisen wir auf die zuständigen Fachstellen.</p> <p>Fläche S2 (Wohnen) liegt im Wald. Hier ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7), zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.</p> <p>Dies gilt auch für Fläche S5 (KiTa). Hier wird zusätzlich auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Fläche S23 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Hierzu verweisen wir auf die Beurteilung der zuständigen Fachstelle.</p> <p>Bei Beachtung des Ziels 5.4.4.1(RP 7) zur Walderhaltung (Flächendarstellungen S2 und S5) werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben.”</p>
2	Regionsbeauftragter für den Planungsverband Region Nürnberg	19.01.2023	<p>“Der Markt Schwanstetten plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan. Im Einzelnen sind folgende Flächenumfänge im Zuge der FNP-Neuaufstellung geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9,35 ha Wohnbauflächen</li> <li>• 0,71 ha gemischte Bauflächen</li> <li>• 4,29 ha gewerbliche Bauflächen</li> <li>• 1,52 ha Gemeinbedarfsflächen</li> </ul> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:</u></p> <p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.1 (G) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 (Z)). In den Siedlungsgebieten sind laut LEP 3.2 (Z) die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auch auf die Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen einer landesplanerischen Überprüfung vom 15. September 2021 verwiesen.</p> <p>Gemäß Demographie-Spiegel des Statistischen Landesamtes ist für die Marktgemeinde Schwanstetten eine geringfügig negative Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2039 prognostiziert (-94 Einwohner), Aufgrund positiver Prognosewerte für das direkte Umfeld Schwanstettens sowie den Landkreis Roth in Verbindung mit der realen Entwicklung der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p data-bbox="794 241 1519 389">Einwohnerzahlen des Marktes zum 30.09.2021 und bisher zutreffenden Bevölkerungsvorausberechnungen für das Jahr 2021 (7.310 Einwohner), bewertet die Marktgemeinde selbst die Bevölkerungsentwicklung Schwanstettens langfristig als Stabil gleichbleibend (vgl. Begründung Kap. 1.2.4.5).</p> <p data-bbox="794 394 1519 757">Der Wohnbauflächenbedarf wurde mittels der Flächenmanagementdatenbank des LfU ermittelt und mit 10,1 ha bis ins Jahr 2039 angegeben. Dabei wurde ein Auflockerungsfaktor von 0,3% eingerechnet. Bezüglich der vorrangig zu nutzenden Innenentwicklungspotenziale gemäß LEP 3.2 (Z) sind in den Planunterlagen detaillierte Aussagen zu freien Bauflächen, Baulücken, Brach-/Konversionsflächen sowie Leerständen innerhalb der Kommune enthalten. Für das Gemeindegebiet wurden insgesamt ca. 11,78 ha Innenentwicklungspotenziale ermittelt (Stand 2022). Unter Annahme einer Mobilisierungsrate von 20% bis zum Jahr 2039 besteht ein Innenentwicklungspotenzial von ca. 2,35 ha, das dem berechneten Wohnbaulandbedarf abgezogen wird. Daraus ergibt sich ein Neubauflächenbedarf von ca. 7,75 ha.</p> <p data-bbox="794 761 1519 909">Die Darstellung von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 9,35 ha und somit über den errechneten Bedarf hinaus, begründet sich unter anderem mit mehreren Anpassungen an die tatsächliche Nutzung, welche mit vorliegender Neuaufstellung in den Gesamtplan eingearbeitet wurden.</p> <p data-bbox="794 913 1519 1339">Obgleich hierbei pauschal ein jährlicher Auflockerungsbedarf von 0,3 % zusätzlich angesetzt wurde, was kritisch zu bewerten ist, kann der ermittelte Umfang an Wohnbauflächen in Summe, vor dem Hintergrund eben genannter Anpassungen an die tatsächliche Nutzung sowie der zentralörtlichen Einstufung des Markts Schwanstetten als Grundzentrum im Verdichtungsraum, aus regionalplanerischer Sicht als vertretbar erachtet werden. Hinsichtlich des gewählten Auflockerungsfaktors ist anzumerken, dass dieser an sich grundsätzlich dem Grundsatz 3.1 LEP entgegensteht, wonach flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden sollen. In Einzelfällen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Auflockerungsbedarf geltend gemacht werden, insofern dieser durch die Gemeinde nachvollziehbar begründet wird. Die grundsätzliche Anwendung von Pauschalwerten stellen keine hinreichende Begründung für das Ableiten eines Bedarfs an Siedlungsflächen dar.</p> <p data-bbox="794 1366 1104 1397"><u>Einzelne Flächendarstellungen:</u></p> <ul data-bbox="804 1402 1519 1774" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="804 1402 1519 1518">• Bezüglich der Fläche S1 (Feuerwehrhaus) wird auf deren Lage im Bannwald „Südlicher Reichswald“ und im Landschaftsschutzgebiet „Südl. Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb« hingewiesen.</li> <li data-bbox="804 1523 1519 1639">• Die Fläche S2 (Wohnbaufläche) befindet sich im Wald, eine Teilfläche der Planung ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet „Südl. Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“.</li> <li data-bbox="804 1644 1519 1675">• Gleiches gilt auch für die geplante Fläche S5 (Kindertagesstätte).</li> <li data-bbox="804 1680 1519 1774">• Die Fläche S23 befindet sich in dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 20 Hembach sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Hembach.</li> </ul> <p data-bbox="794 1800 1519 2040">Diesbezüglich ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Zudem ist Ziel 7.1.3.5 (RP7) einschlägig, demgemäß die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen. Gemäß RP(7) 7.2.5.3 sind in den Vorranggebieten Hochwasser konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind. Im Hinblick auf die aufgeführten Flächendarstellungen hat eine intensive, verfahrensbegleitende Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen zu erfolgen.</p> <p>Abschließend wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, den Flächendarstellungen dann zuzustimmen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ziel 5.4.4.1 (RP7) zur Walderhaltung Beachtung findet.</li> <li>• es bezüglich des tangierten Landschaftsschutzgebiets und des Vorranggebiets Hochwasser von Seiten der naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellen zu keiner negativen Beurteilung kommt und die Planungen mit deren Schutzzwecken vereinbar sind." </li></ul>
6	Landratsamt Roth, Bauwesen		<p>"[...] die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird seitens des Landratsamtes ausdrücklich begrüßt. Damit steht künftig wieder eine aktuelle Arbeitsgrundlage für bauleitplanerische Verfahren und die bauliche Entwicklung der Marktgemeinde zur Verfügung. Mit der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung soll die gemeindliche Entwicklung der nächsten zwei Jahrzehnte bauleitplanerisch neu konzipiert werden. Wie schon im vergangenen Planungszeitraum wird der Markt Schwanstetten vermutlich an einer insgesamt positiven Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Roth teilnehmen. Diese positive Bevölkerungsentwicklung wird insbesondere den nördlichen Landkreis betreffen. Die direkte Nähe zur Kernzone der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen wird für den Markt Schwanstetten auch weiterhin eine hohe Standortgunst bedeuten. Die daraus resultierende Siedlungsflächennachfrage übertraf schon in der Vergangenheit alle Bevölkerungsprognosen. In dieser Ausgangslage prognostiziert der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf eine sehr zurückhaltende Bevölkerungsentwicklung, die zu geringen neuen Bauflächenausweisungen führt. Aus städtebaulicher Sicht sind diese Bauflächenausweisungen sämtlich als verträglich zu beurteilen. Insofern besteht mit dem Entwurf Einverständnis. Vorgeschlagen wird trotzdem, in die Planungsüberlegungen ein Szenario der überorganischen Entwicklung aufzunehmen. Dies könnte in einer Betrachtung von Entwicklungsrichtungen oder „möglichen Entwicklungsflächen" erfolgen. Für solche Absichts- oder Reservedarstellungen erscheinen aus städtebaulicher Sicht z. B. die Flächen südlich bzw. südwestlich vom WASSERTURM LEERSTETTEN als denkbar. Das aber nur als Hinweis oder Anregung. Ansonsten besteht mit dem Flächennutzungsplanentwurf grundsätzlich Einverständnis. Zu den Inhalten des Vorentwurfs und den vorgesehenen Bauflächenausweisungen haben wir aus der Sicht unseres Aufgabenbereiches folgende Anmerkungen: 1. naturschutzfachliche Belange: aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes" mit integriertem Landschaftsplan ausdrücklich begrüßt. Die Leitbilder, dass der Auenbereich weiterentwickelt werden soll und das Zusammenwachsen der Ortschaften vermieden wird, werden aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt. Bei den Aussagen zur Forstwirtschaft sollte auch auf die Offenlandbereiche eingegangen werden und es sollten aus Gründen des Artenschutzes auch sogenannte Tabuflächen festgelegt werden. Schwanstetten ist geprägt durch einen sehr hohen Waldanteil, große verdichtete Siedlungsbereiche und große Leitungstrassen, die im</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Gemeindegebiet verlaufen. So sind nur geringe ungestörte Offenlandbereiche vorhanden, welche zumindest teilweise bedeutsame Lebensstätten für Offenlandbrüter, wie den Kiebitz und die Feldlerchen darstellen. Aus fachlicher Sicht sollten diese Bereiche zwingend offengehalten werden und dies sollte in der Landschaftsplanung hier mitberücksichtigt und dargestellt werden.</p> <p>Bei den Restriktionsbereichen für Freiflächensolaranlagen wird darauf hingewiesen, dass die Offenlandbereiche häufig für feldbrütende Vogelarten relevant sind. Gerade im Bereich nördlich von Leerstetten, angrenzend an das Gemeindegebiet von Wendelstein, sind der Unteren Naturschutzbehörde Rebhuhn- und Kiebitz-Nachweise bekannt. Diese Bereiche sind für PV-Anlagen ungeeignet und sollten als Tabuflächen gekennzeichnet werden. PV-Anlagen werden nachweislich nicht von den Feldvögeln angenommen.</p> <p>Zu einzelnen Maßnahmen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Mittelhembach: M1: Die Reduzierung wird aus fachlicher Sicht begrüßt. M2: In der östlichen Teilfläche sind zum Teil ältere Gehölze vorhanden, hier kann das Artenschutzrecht greifen und somit kann nicht mit Sicherheit von einem geringen Konfliktpotential ausgegangen werden. M3: An die Fläche grenzt im Osten ein ökologisch wertvoller Laub-Baumbestand an, welcher durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Erhalt des Bestandes sollte hier mit dargestellt werden und es muss ein entsprechender Abstand bei der geplanten Bebauung eingehalten werden.</li> <li>· Leerstetten: L10: Die Reduzierung wird begrüßt</li> <li>· Schwand: S2: Die geplante Versiegelung der naturnahen, waldartigen Fläche wird bedauert. Sie wird als Spielfläche in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung genutzt und diese geht bei einer Bebauung verloren. S23: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Mischbaufläche im Überschwemmungsgebiet vom Hembach abgelehnt. Talräume sind grundsätzlich von einer Bebauung frei zu halten und gerade bei der Zunahme von Extremwetterereignissen sollte hier auf eine weitere Bebauung verzichtet werden. Der Hembach sollte mit seinem Versickerungsraum nicht weiter eingeeengt werden. S27: Die geplante Gewerbe-Fläche sollte im Norden um das Grundstück mit der Fl.-Nr. 400 Gemarkung Schwand reduziert werden. Es handelt sich hier um eine extensiv genutzte Wiese im unmittelbaren Bereich am Hembach. Der Hembach soll nördlich angrenzend umgebaut werden, damit die Durchgängigkeit des Gewässers verbessert wird. S28: Die Hecke im Norden des neu geplanten Baugebietes sollte als Trenngrün zum Gebiet S3.2 dringen[d] erhalten werden, damit die Baugebiete eine optische Trennung erhalten.</li> </ul> <p>2. immissionsschutzfachliche Belange: Mit den Änderungen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht weitgehend Einverständnis. Allerdings bestehen gegen die Wohnbaufläche S 2 erhebliche Bedenken. Für diesen Bereich gab es früher schon schalltechnische Untersuchungen v.a. wegen der Nutzung der Gemeindehalle und der Parkplätze. Die Beschreibungen auf S. 111/112 der Begründung mit Umweltbericht sind vor diesem Hintergrund nicht richtig. Beeinträchtigungen sind zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>3. wasserrechtliche Belange: Hinweise zu Begründung und Umweltbericht:</p> <p>&gt; zu 1.1.9.1 Trinkwasserschutzgebiet Die Verordnung für das TWSG Schwanstetten, M ist vom 14.11.2019 nicht vom 18.05.1982</p> <p>&gt; zu 1.1.9.2 Überschwemmungsgebiete Aktuell befindet sich das Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet am Hembach auf der Zielgeraden. Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist abgeschlossen und der Erörterungstermin wurde bereits durchgeführt. Somit steht das Überschwemmungsgebiet kurz vor der amtlichen Festsetzung. Eine Überarbeitung findet aktuell nicht statt.</p> <p>&gt; zu 1.2.7 Wasserwirtschaft</p> <p>Hier ist der Hinweis falsch. Es muss heißen: „Bezüglich Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete siehe Kapitel „Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete“ unter Punkt 1.1.9.</p> <p>&gt; zu 3.2.1 Ziele aus Fachgesetzen</p> <p>Beim WHG und BayWG ist die Zielsetzung des Hochwasserschutzes zu ergänzen (hinsichtlich der anstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hembach bzw. der vorläufigen Sicherung ist das Ziel wohl unabdingbar).</p> <p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte unterrichten Sie uns über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor. Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (z. B.: § 3 Abs. 3 BauGB bei FNP-Verfahren; § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB: Einstellung der Unterlagen ins Internet, kein Verweis auf § 47 VwGO). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).“</p>
9	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		<p>Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.</p> <p>Der vorliegende Flächennutzungsplan enthält keinerlei Aussagen über die Risikoabschätzung von Starkregenereignissen. Der Gemeinde wird empfohlen, hierfür noch eine Risikoabschätzung vorzunehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise stimmen wir dem Flächen-nutzungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu.</p>
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth mit Landwirtschaftsschule	16.01.2023	<p>zu o.g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Nur etwa 21% (ca. 690 ha) des Gemeindegebietes von Schwanstetten können landwirtschaftlich genutzt werden, der überwiegende Teil der Fläche (über 60%) ist bewaldet. Daher ist es umso wichtiger, dass bei</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>zukünftigen Bauleitplanungen im Rahmen der Wohnbebauung und Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit dem noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen schonend und sparsam umgegangen wird.</p> <p>Um den ermittelten Wohnbaulandbedarf zu decken, sollten vorrangig die bestehenden Baulücken im Innenbereich geschlossen werden, und die derzeit leerstehenden Wohnimmobilien wieder eine Wohnnutzung zugeführt werden. Neuausweisungen von Baugebieten gehen ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaft und sollten deshalb auf ein erträgliches Maß beschränkt werden.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Schwanstetten i.d.F. vom 07.10.2022 sind folgende Punkte zu ergänzen bzw. abzuändern:</p> <p>1.2 Beschreibung und Bewertung des Gemeindegebiets Unter Punkt 1.2.5 Landwirtschaft ist der Passus wie folgt zu ergänzen: „In der Marktgemeinde Schwanstetten befinden sich noch insgesamt 23 landwirtschaftliche Betriebe die noch aktive Landwirtschaft betreiben. Davon werden 10 Betrieb im Haupterwerb und 13 Betriebe im Nebenerwerb geführt. Auf die einzelnen Ortsteile teilen sich die Betriebe wie folgt auf (Harm 3, Furth 2, Leerstetten 8, Schwand 6, Mittelhembach 3 und Hagerhof 1). Der Schwerpunkt der Betriebe liegt in der Tierhaltung und dort vor allem in der Milchviehhaltung und nicht im Pflanzenbau“.</p> <p>2.3.2 Landwirtschaft Insgesamt 23 landwirtschaftliche Betriebe betreiben in der Marktgemeinde Schwanstetten noch aktiv Landwirtschaft und leisten einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Die Betriebe erzeugen regionale und nachhaltige Lebensmittel für die Bevölkerung und betreiben aktiv Bodenschutz durch Anbau einer vielfältigen und mehrgliedrigeren Fruchtfolge.</p> <p>2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege Die Eingriffsregulierung für den notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleich bei zukünftigen Bauleitplanungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Für Ausgleichsmaßnahmen sollten keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Nach Möglichkeit sollten bereits bestehende naturnahe Flächen oder Wälder herangezogen werden, die mit gezielten naturschutzfachlichen Maßnahmen aufgewertet werden.</p> <p>2.5.2 Landwirtschaft Der überwiegende Teil an Landwirten aus dem Gemeindegebiet nimmt bereits an Fördermaßnahmen im Bereich von Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutzprogrammen teil. Durch die neue GAP Reform 2023 werden höhere Anforderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz an die Landwirte gestellt. Zukünftig werden daher noch mehr Flächen extensiver bewirtschaftet werden. Deshalb sollten hierzu keine zusätzlichen Vorgaben in die Begründung mit aufgenommen werden.</p> <p>2.5.6 Entwicklung erneuerbarer Energien insbesondere PV Bei der Bodenart im Gemeindegebiet handelt es sich überwiegend um einen lehmigen Sandboden mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Bodenzahl und Ackerzahl wird mit 27 bis 46 Bodenpunkten angegeben und liegen insgesamt leicht über den Durchschnitt des Landkreises Roth. Laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sind landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich nicht geeignete</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es handelt sich bei den landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet überwiegend um landwirtschaftlichen Grund und Boden mit leicht überdurchschnittlicher Bonität.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichem Grund und Boden sollte sparsam und schonend umgegangen werden. Deshalb sollte zukünftig beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik die Möglichkeit geprüft werden, alternativ Agri-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Zudem sollten vorrangig bereits versiegelte Flächen (Großparkplätze, Industriehallen, Dachflächen etc.) für den Ausbau der erneuerbaren Energien herangezogen werden.</p> <p>2.6 Flächenkonzeption und Maßnahmen für die Ortsteile</p> <p>2.6.1 Mittelhembach Mit den Überplanungen besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des viehhaltenden Vollerwerbsbetriebs [...] Am Kanal [...] sind auch zukünftig zu beachten.</p> <p>2.6.2 Harm: Der Ortsteil Harm ist landwirtschaftlich geprägt und soll unverändert zur bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p> <p>2.6.3 Leerstetten: Die landwirtschaftlichen Hofstellen der noch aktiv wirtschaftenden Betriebe befinden sich im Ortskern von Leerstetten im Mischgebiet. Für den bestehenden Hauptidealbetrieb [...] Hauptstr. 19 muss auch zukünftig die Möglichkeit für eine Betriebserweiterung und Entwicklung mit Milchviehhaltung gegeben sein. Mit der Änderung des Flächenumfangs am möglichen Standort der Wohnbaufläche Südlich und südwestlich des Wasserturmes (L10 + L11) besteht aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>2.6.4 Schwand: Mit der Neuausweisung des Wohnbaugebiets (S28) und der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes (S 27) würde der Betrieb [...] Nürnberger Str. 1 insgesamt ca. 5,14 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft verlieren, dies entspricht einen Flächenverlust von ca. 40 % seiner gesamten Betriebsfläche. Für den Betrieb ist ein solcher Flächenverlust nicht kompensierbar und würde den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes ernsthaft gefährden. Der Hauptidealbetrieb [...] Boxlohe 7 liegt im Zentrum von Schwand in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Wohnbaugebieten. [...] wird die landwirtschaftliche Hofstelle im Ort aufgeben und seinen Betriebsstandort in den Außenbereich auf die Flurnummern 283, 283/2, 286, 295/1 und 293 in der Gemarkung Schwand verlagern. Mit der geplanten Aussiedlung ist der Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes [...] gesichert.</p> <p>2.6.5 Furth: Mit der Siedlungsentwicklung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>2.6.6 Hagershof und Holzgut: Es sind keine Änderungen zur bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes geplant.</p> <p>3. Umweltbericht</p> <p>3.3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt unter der Rubrik „Acker“ ist der Passus wie folgt abzuändern: „Angebaut werden Getreide (vor allem Wintergerste und Winterroggen, die Kulturart Winterweizen wird selten angebaut und ist von untergeordneter Bedeutung) und Pflanzen zur Grünenernte (überwiegend Silomais und Ackerfutter). Die Ackerflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, die</p>



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Fruchtfolgen sind mehrgliedrig und vielfältig angelegt. Die Landwirte leisten hiermit einen wesentlichen Beitrag zum Artenschutz in der Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p><b>3.3.3 Boden</b></p> <p>Unter der Rubrik „Erosionsgefährdende Bereiche“ ist der Passus wie folgt zu ändern: „Im Marktgebiet wird neben Getreide auch Silomais angebaut, durch eine vielfältige und mehrgliedrige Fruchtfolge entstehen keine Monokulturen. Eine Monokultur entsteht dann, wenn über mehrere Jahre Silomais hintereinander auf der gleichen Fläche angebaut wird. Dies ist bei einer mehrgliedrigen Fruchtfolge mit jährlichem Fruchtwechsel nicht der Fall. Zudem wird der Mais oftmals im Mulchsaatverfahren angesät, hierbei verbleiben die Erntesterste (Mulch) auf der Fläche haben eine erosionsmindernde Wirkung. Im Gemeindegebiet Schwanstetten erfolgt der Maisanbau nicht als Monokultur, daher ist der Begriff aus der Begründung zu streichen.</p> <p>Unter der Rubrik „Bereiche mit besonderer Bodenbelastung“ ist der Passus wie folgt zu ändern: „Zu den künstlichen Bodenbelastungen zählen Einträge von Schad- und Nährstoffen, Flächenversiegelung, Erdarbeiten, Bodenverdichtung und saurerer Regen. Diese Belastungen können auch durch die Bewirtschaftung der Flächen entstehen, jedoch ist jeder Landwirt bestrebt, die Arbeiten wie Bodenbearbeitung, Düngung, Säen und Pflanzenschutz bei ausreichender Befahrbarkeit des Bodens durchzuführen, damit keine Verdichtungen und Strukturschäden im Boden entstehen. Durch das Pflanzenschutzgesetz und die Düngeverordnung ist der sachgemäße Umgang und Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln geregelt. Durch den Anbau von Zwischenfrüchten, das Bearbeiten der Felder quer zum Hang und das Ausbringen von Reihenkulturen im Mulchsaatverfahren werden durch die Landwirtschaft bereits Maßnahmen ergriffen, um ein Abtragen des fruchtbaren Oberbodens zu verhindern.</p> <p><b>Bereich Forsten:</b></p> <p>Von der vorgelegten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) bzw. eine dem Wald gleichgestellte Fläche gem. Art. 2 Abs. 2 BayWaldG betroffen. Über die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 BayWaldG wird jeweils im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines Einzelverfahrens entschieden.</p> <p>Bezüglich der beiden dargestellten Entwicklungsflächen S 1 (Feuerwehr) und S 2 (Baulücke Alte Straße) weisen wir daraufhin, dass es sich teilweise um Bannwald sowie um Waldflächen mit besonderer Funktion gem. Waldfunktionskartierung (Erholungswald, regionaler Klimaschutzwald) handelt. Damit liegen gem. Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG bzw. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG mögliche Versagensgründe für eine Rodungsgeheimung vor. Aufgrund der Lage im Verdichtungsraum i.V.m. Nr. 5.4.4.1 des Regionalplans (Ziel des Erhalts der Waldflächensubstanz im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen) würde zudem auch für die Entwicklungsfläche S 2 ein forstrechtlicher Ausgleich von (mindestens) 1:1 erforderlich. Wir bitten um entsprechende Darstellung unter Nr. 3.4.2.</p> <p>Wir bitten ergänzend um Aufnahme folgender Punkte in den Begründungsteil:</p> <p>Unter Nr. 2.3.3 (Leitbild Forstwirtschaft), 1. Spiegelstrich: Statt „Bewahrung des großen zusammenhängende Waldgebietes im nördlichen Gemeindegebiet vor Zerschneidungen und Flächenverlusten“ die Formulierung „Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete im Gemeindegebiet vor Zerschneidungen und Flächenverlusten“</p> <p>Ebenfalls unter 2.3.3 das Einfügen eines Spiegelstrichs mit folgendem Text: „Der Wald erfüllt hier eine Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (vielfältiger Lebensraum für Tiere, Pilze und</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			Pflanzen, Holzproduktion, Klimaschutz, Erholungsraum, etc.). Deshalb liegt die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse." Unter 3.6.2 (Gesamtausgleichsbedarf/geeignete Maßnahmen zum Ausgleich) eine Ergänzung, wo und wie ggf. erforderliche waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden können.
13	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	28.11.2022	[...] aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Marktes Schwanstetten keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.
14	Bay. Landesamt für Umwelt LfU	02.01.2023	mit E-Mail vom 25.11.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Gefahren). Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen bzw. forstrechlichem Ausgleich ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an [...] Referat 105 [...] oder an [...] Referat 105 [...]. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Roth (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.
18	Bayerischer Bauernverband	11.01.2023	Nach Rücksprache mit unseren Ortsverbänden nehmen wir zum o.g. Projekt aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich - zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.  2. Etwaige Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen sind hinzunehmen und entschädigungslos zu dulden.  3. Wir bitten grundsätzlich darum, mit Fläche sparsam umzugehen. Einmal verbaute Flächen sind der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich entzogen.  4. Wir regen an, für etwaige arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleich zuvorderst auf die Möglichkeit produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten) zurückzugreifen. Für eine diesbezügliche Beratung steht Ihnen auch gerne die

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Bayerische KulturLandStiftung in München zur Verfügung. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen möglichst so anzulegen, dass Landwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Es ist ferner darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden.</p> <p>5. Zu dem geplanten Erholungswald im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes regen wir folgendes an: Vorrangig sollte dieser Erholungswald im Staatswald bzw. Kommunalwald ausgewiesen werden. Durch die erhöhte Frequentierung im Wald werden vermehrt schutzsuchende Lebewesen in ihrer natürlichen Umgebung gestört. Außerdem steigt das Risiko für Unfälle, hier stellt sich für uns die Frage nach der Haftung.</p> <p>Grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV - Anlagen anregen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Installierung von PV- Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben.</li> <li>2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.</li> <li>3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt nachgedacht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Eine Begrenzung von PV - Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde</li> <li>· Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenpunkte/ Bodenwertzahl in Relation zum Gemeindedurchschnitt</li> <li>· Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen.</li> </ul> </li> <li>4. Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur- und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.</li> </ol> <p>Landwirtschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt. Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Weideland.</li> <li>2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die</li> </ol>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Bewirtschaftung muss - sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>3. Auf den überbauten Flächen wird es während der Standzeit der Anlage zu einem Humusabtrag und in dessen Folge zu einem Versteppen der Flächen einhergehend mit einer Verarmung des Bodenlebens kommen. Da Humus neben Stickstoff auch CO<sub>2</sub> bindet, kommt es zu dessen Freisetzung mit den bekannten Folgen für das Klima, die man mit der eingesetzten Technik zu vermeiden sucht. Auch wenn die Anlagen irgendwann wieder abgebaut werden, sind die Flächen auf Jahre hinaus für die Lebensmittelproduktion verloren.</p> <p>4. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune ist eine Bearbeitung bis zur Grenze eines Schrages mit Großmaschinen nicht möglich. Bei einer Grundstückslänge von z.B. 260 m und einem beiderseits erforderlichen Abstand von min. 2 m vom Zaun ergibt sich allein daraus ein weiterer Flächenverlust von ca. 1000 m<sup>2</sup>.</p> <p>5. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.</p> <p>6. Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind zuvor sämtliche Alternativen auszuschöpfen.</p> <p>7. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar gemacht werden. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.</p> <p>8. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.</p> <p>Jagd: 9. Bei Freiflächenanlagen ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).</p> <p>Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.</p> <p>Bevor in dem betroffenen engräumigen Lebensraum Flächen für Photovoltaik zur Verfügung gestellt werden können, sind vorher sämtliche Alternativen auszuschöpfen. Beispielsweise sollten zuerst sämtliche geeigneten Dachflächen in der Gemeinde genutzt werden und Parkplätze überdacht werden, bevor an eine Überbauung der vorgesehenen Flächen gedacht werden kann.</p> <p>Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p>
21	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q	22.12.2022	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</b>  Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.  Unmittelbar angrenzend an einige Planungsgebiete befinden sich jedoch Baudenkmale nach Art 1 Abs. 2 BayDSchG, die in die entsprechenden Pläne zu kartieren sind. Darüber hinaus sind sämtliche Baumaßnahmen, die sich aufgrund der Nähe zum Baudenkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können (insbesondere in der Nähe des Friedhofs in Leerstetten), frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p> <p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b>  Seit der Abfrage der Bodendenkmäler am 3.7.2018 wurden vier der 11 gelisteten Bodendenkmäler gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· D-5-6632-0054: Vogelherd des Mittelalters oder der frühen Neuzeit</li> <li>· D-5-6632-0060: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung</li> <li>· D-5-6732-0067: Mittelalterlicher Turmhügel</li> <li>· D-5-6632-0071: Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung</li> </ul> <p>Bei den verbleibenden Bodendenkmälern gibt es z. T. einige textliche Präzisierungen. Die derzeitige Denkmalliste umfasst folgende Bodendenkmäler im Gemeindegebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· D-5-6632-0056 Siedlung der frühen Latènezeit.</li> <li>· D-5-6632-0057 Siedlung der Urnenfelderzeit.</li> <li>· D-5-6632-0059 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.</li> <li>· D-5-6632-0061 Siedlung des Neolithikums sowie Siedlung der Hallstatt- und der Latènezeit.</li> <li>· D-5-6632-0066 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung.</li> <li>· D-5-6632-0130 Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Körperbestattungen im umfriedeten Kirchhof, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Leerstetten.</li> <li>· D-5-6632-0131 Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, darunter solche von Vorgängerbauten und Körperbestattungen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>im umfriedeten Kirchhof, im Bereich der Evang.-Luth. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer in Schwanstetten.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <a href="http://www.denkmal.bayern.de">http://www.denkmal.bayern.de</a> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <a href="https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi">https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi</a> Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Neben den derzeit bekannten Bodendenkmälern sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Informationen hierzu finden Sie unter: <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf</a>) sowie unserer Homepage <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>
26	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Roth	30.01.2023	<p>die Kreisgruppe Roth im Bund Naturschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und erhebt im Namen des Landesverbandes wie folgenden Einwendungen:</p> <p>Wichtige Grundsätze einer zeitgemäßen Planung sind zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BauGB § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</li> <li>- LEP (Ziele sind zwingend in der Planung umzusetzen)</li> <li>- „Der Flächen- und Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächen- und ressourcensparend wie möglich erfolgen (Ziel)</li> <li>- „Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren. (Ziel)</li> </ul>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>- „Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren. (Ziel)</p> <p>- „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und -flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.“ (Ziel).</p> <p>- „Es ist anzustreben, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten.“(Grundsatz)</p> <p>Der Bedarfsnachweis für die Baulandausweisung (siehe z.B. Checkliste zum Bedarfsnachweis - Reg. der Oberpfalz) ist u.E. zu überarbeiten. Die genannten Zahlen sind nicht plausibel bzw. nicht begründet (Auflockerungsbedarf) oder fehlerhaft (Wohnflächenzeitreihe pro Kopf). So steht in der Begründung auf Seite 65, dass die Wohnfläche pro Kopf in Schwanstetten seit 2010 auf 2020 von 42,49 qm auf 51,57 qm gestiegen sei. Aus der unmittelbar darüberstehenden Grafik geht aber hervor, dass dieser Wert sich auf das Jahr 2000 bezieht. Darüber hinaus ist aus der Grafik ersichtlich, dass die Wohnfläche je Einwohner seit 2015 nahezu konstant ist, ebenso die durchschnittliche Haushaltsgröße (alle Grafiken auf Seite 65). Diese Daten rechtfertigen also nicht einen pauschalen Auflockerungsbedarf von 0,3 % (wie im Tool des LfU voreingestellt). Die Haushaltsgröße hat sich in den Jahren 2015 bis 2020 (6 Jahre) nur leicht um 0,04 verringert. Nachdem in neuen Plangebieten ja eher Familien mit 3 oder 4 Personen wohnen werden, ist der Trend nicht linear anzusetzen, sondern leicht zu verringern, also z.B. 0,03. Damit beliefe sich die angenommene Haushaltsgröße im Planungszeitraum (2039) auf ca. 2,08. Damit berechnet sich der Auflockerungsbedarf in WE = (Einwohnerzahl / angenommene Haushaltsgröße) — aktuelle Wohneinheiten: (7345/2,08) — 3406 = 125 WE.</p> <p>D.h. der Wohnbaulandbedarf verringert sich erheblich bei korrekter Berechnung auf ca. 6,2 ha.</p> <p>Die innerörtlichen Potenziale (freie Bauplätze, Möglichkeiten der Nachverdichtung, leerstehende Gebäude) sind vor der Neuausweisung von Baugebieten zu erheben und zu aktivieren. Eine einmalige Abfrage der Eigentümer ist nicht als Aktivierung zu bewerten. Statt 20% Aktivierung der Potenziale der Innenentwicklung im Zeithorizont bis 2039 ist mind. von einer Aktivierung von 40% auszugehen. Dies entspräche einem Potenzial von 4,7 ha, die in Abzug vom berechneten Wohnbaulandbedarf zu bringen sind. Es ergibt sich also ein Neubaufächenbedarf von gerundet ca. 1,8 bis 2 ha.</p> <p>Zu einzelnen Flächen:  S1: Die geplante Bedarfsfläche Feuerwehr liegt im Bannwald und im LSG und ist zumindest in der dargestellten Größe (0,94 ha) kritisch. Die Feuerwehr der Stadt Roth hat als Beispiel einen Flächenbedarf von ca. 0,4 ha. Der Standort im Bannwald ist zu überdenken, die Größe ist u.E. auf jeden Fall zu reduzieren.  S2: Die dargestellte Baufläche liegt mind. zur Hälfte lt. Bayernatlas im LSG. Diese LSG-Fläche muss als Wald erhalten werden.  S3.2.: Die Wohnbaufläche ist zumindest in der Größe kritisch zu sehen. Nach einer korrekten Bedarfsermittlung wäre dies mehr als die Gesamtfläche des Bedarfs. Die Größe sollte daher reduziert werden.  S5: Liegt im LSG und Bannwald und wird deshalb abgelehnt.  S23: Die Fläche wird wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet abgelehnt. Eine Ausweisung ist nicht verantwortbar.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>S27: Ein Bedarf an Gewerbeflächen ist ebenso nachzuweisen wie ein Wohnbaulandbedarf.</p> <p>S28: wird abgelehnt, da die Fläche nach der Bedarfsermittlung nicht benötigt wird.</p> <p>L9: Diese innerörtliche Grünfläche mit Gehölzstrukturen und Vorkommen von europarechtlich geschützter Fauna (Vögel wie z.B. Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Fledermäuse) wird kritisch gesehen und sollte als solche erhalten bleiben.</p> <p>Fauna und Flora: Es erfolgt bei einer Neuaufstellung des FNPs normalerweise keine Erhebung besonders wertgebender Tiere und Pflanzen. Allerdings gibt es mit der Artenschutzkartierung eine Datengrundlage, die vorhanden und leicht zugänglich ist. Nach den vorliegenden Informationen wurden diese Daten nicht eingearbeitet. Nachdem eine Neubautätigkeit aber erhebliche Einwirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen haben kann, ist eine Einarbeitung dieser Daten u.E. zwingend notwendig. Beispiele sind die Gewerbefläche S27, in deren Wirkraum es Nachweise von Kiebitz gibt und die Feldvogelkulissen westlich Harm und nördlich Leerstetten.</p>
28	Landesbund für Vogelschutz, in Bayern e.V.	09.12.2022	<p>Im Folgenden macht die Kreisgruppe Roth-Schwabach des Landesbund für Vogelschutz die unten aufgeführten Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestehendes Neubaugebiet in Leerstetten neben der Grundschule Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen wurde ein Wendehals-Platz in der kleinen Streuobstfläche nicht berücksichtigt. Der Wendehals ist eine Projektart der LBV-Kreisgruppe im Landkreis Roth seit 2015. Wir schlagen vor, zwei Wendehals-Nistkästen der Fa.Hasselfeldt in einem für die Art geeignetem Lebensraum bei den Harmer Weihern (mit Altnachweis eines rufenden Wendehalses) anzubringen. Die fachgerechte Bestellung und das Aufhängen würde die LBV-Kreisgruppe übernehmen.</li> <li>2. Geplantes Neubaugebiet „Oberlohe“ Der LBV hat hier nach Flächeneinsicht und Langzeitbeobachtungen seit 2008 keine Einwendungen. Ein ehemaliges Vorkommen der Heidelerche existiert bereits seit Jahren nicht mehr. Für die noch vorhandenen 2 Feldlerchen-Reviere wären benachbart sinnvoll Lerchenfenster einzurichten.</li> <li>3. Der LBV begrüßt ausdrücklich die geplanten und bereits begonnenen Arbeiten bei der Ökokontofläche „Wendelsbuck“ als Trittstein für Raufußhühner.</li> <li>4. Der LBV bietet an, sensible Bereiche des EU-Vogelschutzgebietes im Gemeindegebiet kartenmäßig bis Anfang 2023 darzustellen.</li> <li>5. Es wurde am Rande des FNP-Gespräches nochmals eindringlich auf die fundamentale Bedeutung des qualitativ hochwertigen Grundwassers für die Bevölkerung nicht nur im Südlichen Reichswald hingewiesen. Ein weiterer Großverbraucher wie das ICE-Ausbesserungswerkes oder auch der Schadwasser-Eintrag durch extreme Flächenversiegelung (Allersberger Sonderfläche für das Logistik-Unternehmen amazon gleich am Rande des Reichswaldes) kann hier bei gleichzeitigen fallenden Grundwasserständen die Trinkwasser-Versorgung von ca. 200.000 Menschen durcheinander bringen bzw. sogar gefährden. Von dieser Entwicklung kann auch die Wasserversorgung der Brunnbachgruppe betroffen sein.</li> </ol>
34	EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth	20.12.2022	<p>nach Durchsicht der Unterlagen haben wir keine Einwendungen zum derzeitigen Stand der Planungen. Folgende Anregungen möchten wir geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich sollten bei den Planungen immer die Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere für die Beheizung, z.B. durch Sonnenenergie oder durch Nahwärmenetze, bei zu Errichtung</li> </ul>



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>geplanter Gebäude beachtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor weiterer Versiegelung von freien Flächen sollte zunächst versucht werden ggf. vorhandene Leerstände wieder zu nutzen</li> <li>- Bei der Planung von zukünftigen Verkehrswegen sollten ausreichende Flächen für den Radverkehr aber auch für öffentliche Verkehrsmittel vorgesehen werden.</li> <li>- Es sollten großzügige Grünflächen und Windschneisen zur Belüftung der Wohn- und Gewerbegebiete insbesondere für die Sommermonate vorgesehen werden</li> </ul>
45	Zweckverband zur Wasserversorgung Schwarzachgruppe	11.01.2023	<p>Die im Versorgungsbereich des Zweckverbandes vorgesehenen Erweiterungsgebiete können grundsätzlich versorgt werden. Bei Vorliegen eines Bebauungsplanentwurfes ist im Einzelfall zu prüfen, mit welchen Maßnahmen und in welchem Umfang die Versorgung erfolgen kann. Eine verbindliche Festlegung kann erst im konkreten Planungsfall getroffen werden. Wir bitten Sie deshalb, den Zweckverband bei Aufstellung der Bebauungspläne frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Zu 1.1.9 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete haben wir unser begleitendes hydrogeologisches Institut Dr. Reiländer GmbH um fachliche Prüfung gebeten: Der Flächennutzungsplan betrifft zwei Gewinnungsgebiete des ZV Schwarzachgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Wasserschutzgebiet Großschwarzenlohe-Süd, Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII (Kennnummer: 2210/6632/60000)</li> <li>· Wasserschutzgebiet Schwand, Brunnen Schw-1, Schw-2 und Schw-3 (Kennnummer: 2210/6732/00067)</li> </ul> <p>Die Auswirkungen auf diese beiden Gebiete werden getrennt betrachtet.</p> <p>Wasserschutzgebiet Großschwarzenlohe-Süd, Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII (Kennnummer: 2210/6632/60000)</p> <p>Die Flurstücke 298, 300 und 300/2 (Gmk. Leerstetten, Gde. Schwanstetten) des Schutzgebietes befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des vorgestellten Flächennutzungsplanes. Seine Begründung mit Umweltbericht verweist auf die Bestimmungen in der aktuell gültigen Verordnung vom 30.06.2014.</p> <p>Auf verschiedenen Karten des Flächennutzungsplans (Vorentwurf, Änderungs- und Entwicklungsflächen, Landschaftsplan Themenkarten 2-5) sind die Bereiche des Wasserschutzgebietes als Wald gekennzeichnet. Weiterhin sind die Flächen des Wasserschutzgebietes Teil der Restriktionsflächen für Freiflächensolaranlagen. Beides ist aufgrund ihrer günstigen Wirkung auf den Grundwasserschutz zu begrüßen und sollte beibehalten werden.</p> <p>Insgesamt sind von der Aktualisierung des Flächennutzungsplans keine direkten negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der Brunnen ZVS-VII und ZVS-VIII zu erwarten. Sollten im Anstrombereich der Brunnen (östlich der Brunnen) außerhalb des Wasserschutzgebietes Änderungen der Flächennutzungen vorgesehen werden, z. B. die Errichtung von Freiflächensolaranlagen, sollten mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich geprüft werden. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p> <p>Wasserschutzgebiet Schwand, Brunnen Schw-1 Schw-2 und Schw-3 (Kennnummer: 2210/6732/00067)</p> <p>Das aktuell gültige Schutzgebiet wurde am 22.11.2019 rechtsgültig mit Lageplan und Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Roth veröffentlicht und befindet sich, mit Ausnahme des Flurstückes 1563/32 (Gmk. Leerstetten, Gde. Soos), im Geltungsbereich des geplanten Flächennutzungsplanes. Dessen Begründung mit Umweltbericht verweist auf die Bestimmungen des ursprünglichen Wasserschutzgebietes vom</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>18.05.1982 (Abbildung 1). Diese ist nicht mehr gültig und weist eine andere Ausdehnung und andere Auflagen auf. Weiterhin wurde ein neues Wasserwerk in Schwand errichtet. Im Flächennutzungsplan ist noch der alte Standort verzeichnet (Abbildung 1).</p> <p>Im Rahmen des Flächennutzungsplanes müssen die aktuell gültige Fassung des Trinkwasserschutzgebietes und die korrekte Lage der Versorgungseinrichtungen berücksichtigt werden.</p> <p>Auf verschiedenen Karten des Flächennutzungsplans (Vorentwurf, Änderungs- und Entwicklungsflächen, Landschaftsplan Themenkarten 2-5) bleiben die bisherigen Waldgebiete im Wasserschutzgebiet Schwand unverändert. Dies ist aufgrund ihrer günstigen Wirkung auf den Grundwasserschutz zu begrüßen und sollte beibehalten werden.</p> <p>Auf dem Flurstück 558, Gmk. Schwand, Gde. Schwanstetten, ist eine Ausgleichsfläche verzeichnet (Vorentwurf, Landschaftsplan Themenkarte 5). Auf Basis von Vor-Ort-Begehungen handelt es sich dabei um eine Streuobstwiese. Diese Nutzung ist mit dem Grundwasserschutz und der aktuell gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar. Der Vorentwurf sowie Landschaftsplan, Themenkarte 2 und 5 berücksichtigen das Thema Hochwasserschutz. Das Wasserschutzgebiet Schwand ist zu einem großen Teil als wassersensibler Bereich gekennzeichnet (Abbildung 2). Die Ausdehnung im Flächennutzungsplan wurde aus Informationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt übernommen und kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.</p> <p>(<a href="https://www.lfu.bayern.de/umweltdatenheodatendienste/index-detail.htm?id=c9ad9685-752046eb-9f34-09166bf186a7&amp;profil=WMS">https://www.lfu.bayern.de/umweltdatenheodatendienste/index-detail.htm?id=c9ad9685-752046eb-9f34-09166bf186a7&amp;profil=WMS</a>, zuletzt abgerufen am 05.12.2022). Daraus kann abgeleitet werden, dass für große Teile des Wasserschutzgebietes Schwand bereits ohne zusätzliche Maßnahmen ein erhöhtes Risiko für Überschwemmungen besteht. Die Ausdehnung des wassersensiblen Bereiches legt u. a. einen Zusammenhang mit dem lokalen Vorfluter Hembach nahe.</p> <p>Hochwasser kann generell ein Risiko für eine Wasserversorgung darstellen, da durch die längere Verweilzeit in einem Schutzgebiet oder Anstrombereich potentiell anthropogen beeinflusstes oder mikrobiell belastetes Oberflächenwasser vermehrt in den Untergrund und damit in den genutzten Grundwasserleiter einsickern kann. Im Gebiet Schwand besteht allerdings eine wirksame Deckschicht, in die die Abdichtungen der vorhandenen Brunnen eingebunden sind, so dass hierdurch eine Gefährdung nahezu ausgeschlossen ist. Sollte es jedoch zu Überflutungen von nicht gesicherten Schächten/Privatbrunnen kommen, kann eine Gefährdung des Grundwasserleiters nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Effekt des bereits vorhandenen wassersensiblen Bereiches sollte im Bereich des Wasserschutzgebietes und des Grundwasseranstroms keinesfalls verstärkt werden. Die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts (Abbildung 2), die z. T. nur wenige Meter von den Brunnen Schw-1 und Schw-2 entfernt sind, stellen damit ein nicht kalkulierbares Risiko für die Sicherstellung der Trinkwassergewinnung Schwand dar. Aus Sicht des ZV Schwarzachgruppe sollten die Möglichkeiten des Hochwasserrückhalts in den Schutzzonen II und III aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.</p> <p>Sollten im Anstrombereich der Brunnen außerhalb des Wasserschutzgebietes Maßnahmen zum Hochwasserrückhalt geplant werden, wären mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich zu prüfen. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p> <p>Das bis 2019 gültige Wasserschutzgebiet Schwand, das im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurde, ist als Restriktionsfläche für Solaranlagen vorgesehen. Dies macht deutlich, dass die Planer die Risiken der Errichtung und des Betriebens von Freiflächensolaranlagen für den</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen
			<p>Grundwasserschutz berücksichtigt haben. Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Potentialflächen für Freiflächenanlagen befinden sich allerdings z. T. in der aktuell gültigen Ausdehnung des Trinkwasserschutzgebietes, Zone III (Abbildung 3).</p> <p>Die entsprechenden Potentialflächen innerhalb des Schutzgebietes sind aus Sicht des ZV Schwarzachgruppe aus dem Flächennutzungsplan zu streichen und als Restriktionsflächen für Solaranlagen zu bezeichnen, da andernfalls eine Verschlechterung der Schutzfunktion der Deckschichten zu besorgen ist.</p> <p>Die aktuell gültige Wasserschutzgebietsverordnung beschränkt die Errichtung von Freiflächenanlagen in Zone III durch folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Punkt 1.1: Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche: verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung: Verboten im gesamten Wasserschutzgebiet.</li> <li>· Punkt 1.2: Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen. In Zone III: nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird</li> <li>· Punkt 1.4: Durchführung von Bohrungen: nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe</li> <li>· Punkt 2: Anlagen nach §62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern: In Zone III nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind.</li> <li>· Punkt 5.1: bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In Zone III: nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt Laut Merkblatt 1.2/9 des Bayerischen Landesamt für Umwelt ist eine Errichtung von Freiflächenanlagen in Wasserschutzgebieten nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzfähigkeit zu besorgen ist. Dies kann für das Wasserschutzgebiet Schwand nicht garantiert werden, da die Schutzfunktion im Wesentlichen durch eine tonige Deckschicht in wenigen Metern Tiefe (Schw-1: 4,7 m u. GOK) gewährleistet wird. Über die Gründung oder vorausgehende Erkundungsbohrungen für die Solaranlage könnten Eintragswege in den Aquifer durch diese Tonlage hindurch geschaffen werden. Bei einem Schadensfall in der Anlage könnten wassergefährdende Öle (Merkblatt 1.2/9) in das genutzte Grundwasservorkommen gelangen.</li> </ul> <p>Sollten im Anstrombereich der Brunnen außerhalb des Wasserschutzgebietes Freiflächenanlagen geplant werden, wären mögliche Auswirkungen auf die Brunnen des ZV Schwarzachgruppe vorsorglich zu prüfen. Eine Beteiligung des ZV Schwarzachgruppe im Genehmigungsverfahren wäre im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung sinnvoll.</p>

aufgestellt:  
Nürnberg, 11.01.2024  
**TB MARKERT**